

4. Obligatorik in den Inhaltsbereichen

(Diese Obligatorik ist den Lehrplänen entnommen)

4.1 Hauptschule

Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen

Im Verlauf der Sekundarstufe I sollen mindestens *neun kleinere Unterrichtsvorhaben* verbindlich vorgesehen werden. Eine kompetenzbildende Auseinandersetzung mit einem Unterrichtsvorhaben, das Fitness und ihren Stellenwert zum Gegenstand hat, muss sichergestellt werden. Am Ende der Schulzeit sollen die Schülerinnen und Schüler ihre koordinativen Fähigkeiten vielfältig anwenden können, eine differenzierte Körperwahrnehmung entwickelt haben, über Handlungsmuster und Kenntnisse für ein funktionelles Bewegen im Sport und im Alltag verfügen und Entspannungsmethoden kennen und anwenden können.

Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen

Die Auseinandersetzung mit diesem Inhaltsbereich muss mit *mindestens einem kleinen Unterrichtsvorhaben in jeder Jahrgangsstufe* gesichert werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Ende der Sekundarstufe I über ein gesichertes Spektrum an Kleinen Spielen verfügen und in der Lage sein, Kleine Spiele für sich und andere - auch für jüngere Schülerinnen und Schüler - zu initiieren und zu arrangieren.

Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik

In jeder Jahrgangsstufe ist mindestens ein Unterrichtsvorhaben vorzusehen. Dabei sollen das Laufen, Springen und Werfen jeweils angemessen berücksichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen unterschiedliche Lauf-, Sprung- und Wurf-Formen kennen und situationsgemäß richtig anwenden können. Sie sollen über Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, wie sie ihre individuelle Ausdauerleistung verbessern können. Sie sollen auch in der Lage sein, herkömmliche und alternative Wettkampf-Formen vorzubereiten und durchzuführen.

Bewegen im Wasser – Schwimmen

In der Sekundarstufe I sind *mindestens sechs Unterrichtsvorhaben* zu realisieren, die möglichst auf mehrere Jahrgänge zu verteilen sind. Dabei sind mindestens zwei Schwimm-Techniken zu erlernen. Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Schwimm-Technik in Rückenlage zu berücksichtigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Vielfalt des Bewegens im Wasser kennen gelernt haben. Sie sollen kopf- und fußwärts ins Wasser springen können sowie sicher und ausdauernd eine Strecke von mindestens 200 m schwimmen können. Sie sollen abtauchen und sich unter Wasser orientieren können. Der Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens mindestens in Bronze ist anzustreben.

Bewegen an Geräten –Turnen

Jede Schülerin und jeder Schüler soll am Ende der Sekundarstufe I über grundlegende Fähigkeiten in diesem Inhaltsbereich verfügen. Dazu gehört, dass Körperspannung gehalten werden kann, dass sicheres Stützen, Hängen und Schwingen beherrscht wird, dass auch in ungewöhnlichen Körperlagen und bei einfachen Drehungen die Orientierung nicht verloren geht, dass sicher über Geräte gesprungen und gelandet wird. Einfache Bewegungsfolgen sollen an ausgewählten Geräten oder Gerätekombinationen mit Bewegungsfluss und Bewegungskontrolle geturnt werden können. Weiterhin müssen grundlegende Sicherheitsvorkehrungen (z. B. beim Umgang mit Geräten oder bei der Akrobatik) beherrscht werden und elementare Kompetenzen im Helfen und Sichern vorhanden sein. Diese Grundlagen sind in mindestens fünf Unterrichtsvorhaben zu erarbeiten, davon sollte eines ein Thema aus der Akrobatik behandeln sowie eines die turnerische oder akrobatische Gruppengestaltung schwerpunktmäßig zum Inhalt haben.

Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste

Im Verlauf der Sekundarstufe I sollen insgesamt *sechs Unterrichtsvorhaben* aus diesem Inhaltsbereich verwirklicht werden. Davon sollen mindestens zwei Unterrichtsvorhaben dem mehr rhythmisch-gestalterischen Bereich, eines dem Bereich jugendgemäßer Tanzformen und eines dem Bereich der Bewegungskünste zugeordnet sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen formbezogene, rhythmisch-dynamische und räumliche Qualitätskriterien des Bewegens kennen und im eigenen Bewegen umsetzen können. Sie sollen auch in der Lage sein, erarbeitete Fähigkeiten und Fertigkeiten aus diesem Inhaltsbereich in eine Präsentation einzubringen.

Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele

Insgesamt sind *acht Unterrichtsvorhaben* obligatorisch. Zwei Unterrichtsvorhaben sollen sich mit sportspielübergreifenden Themen befassen, je zwei Unterrichtsvorhaben sind dem Bereich Tor- und Malspiele und dem Bereich der Rückschlagspiele zuzuordnen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen in den ausgewählten Spielen die Grundtechniken in der Bewegung sicher beherrschen. Sie sollen sich taktisch angemessen in überschaubaren Spielsituationen verhalten. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, mit Regeln reflektiert umzugehen, d. h. sie verstehen, sie umsetzen und sinnvoll verändern können. Deshalb ist ein Unterrichtsvorhaben zum Aufbau von Regelkompetenz obligatorisch. Die Schülerinnen und Schüler sollen auch in der Lage sein, selbstständig die Rahmenbedingungen von Spielen zu organisieren, überschaubare Spielwettkämpfe zu initiieren und dabei Schiedsrichterefunktionen zu übernehmen.

Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport/Bootssport/Wintersport

Allen Schülerinnen und Schülern müssen elementare Fähigkeiten des Gleitens, Fahrens und Rollens in *mindestens zwei Unterrichtsvorhaben vermittelt werden*. Davon muss mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Regelunterricht stattfinden. Darüber hinaus sollte jeder Schülerin und jedem Schüler eine intensivere längere Beschäftigung mit einem ausgewählten Inhalt dieses Bereichs ermöglicht werden, z. B. in einem Projekt oder einer Klassen- bzw. Schulfahrt mit sportlichem Schwerpunkt in den Jahrgängen 8 bis 10. Schulintern ist ein Rahmen zu schaffen, in dem unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote festgelegt und abgestimmt werden.

Ringern und Kämpfen - Zweikampfsport

Im Verlauf der Sekundarstufe I sollen in den *Jahrgängen 5 bis 8 zwei Unterrichtsvorhaben* durchgeführt werden. In den Jahrgängen 9 und 10 kann sich ein Unterrichtsvorhaben je nach schulischen Voraussetzungen mit einer normierten Form des Partnerkampfsportes befassen. Am Ende der Schulzeit sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Techniken des Zweikämpfens kennen gelernt, geübt und in verantwortungsvoller Weise erprobt haben. Sie sollen in der Lage sein, einen Zweikampf fair und kooperativ zu gestalten.

Wissen erwerben und Sport begreifen

Eine Obligatorik ist für diesen Inhaltsbereich nicht ausdrücklich formuliert. Mögliche Fragen, an denen sich die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem Unterrichtsgegenstand orientieren kann, werden im Lehrplan exemplarisch aufgeführt.

4.2 Realschule

Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind im Sportunterricht *neun kürzere Unterrichtsvorhaben* aus diesem Inhaltsbereich verbindlich vorzusehen. Zwei kürzere Unterrichtsvorhaben können auch zu einem größeren zusammengefasst werden. Dabei ist auf eine annähernd gleichgewichtige Verteilung von mehr körperbezogenen und mehr bewegungsbezogenen Themen zu achten. Am Ende der Sekundarstufe I sollen die Schülerinnen und Schüler über ausgeprägte koordinative Fähigkeiten verfügen, eine differenzierte Körperwahrnehmung entwickelt haben, grundlegende Handlungsmuster für funktionsgerechtes Bewegen im Sport und im Alltag beherrschen sowie Entspannungsmethoden anwenden können. Eine Auseinandersetzung mit einem Unterrichtsvorhaben, das Fitness und ihren Stellenwert zum Gegenstand hat, muss sichergestellt werden.

Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen

Die Auseinandersetzung mit dem Spielen im beschriebenen Sinne muss mit mindestens *zwei kürzeren Unterrichtsvorhaben in jeder Doppeljahrgangsstufe* gesichert werden. Am Ende der Sekundarstufe I sollen alle Schülerinnen und Schüler ein breites Spektrum an Kleinen Spielen kennen gelernt haben und darüber verfügen können. Sie sollen in der Lage sein, Kleine Spiele für sich und andere zu initiieren, zu variieren und zu organisieren.

Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik

in jeder Doppeljahrgangsstufe sind zwei Unterrichtsvorhaben obligatorisch. Die Schülerinnen und Schüler sollen über Grundlagen im Laufen, Springen und Werfen verfügen. Sie sollen unterschiedliche Lauf-, Sprung- und Wurfformen kennen und richtig anwenden können. Sie sollen über Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, wie sie ihre individuelle Ausdauerleistung verbessern können. Sie sollen in der Lage sein, herkömmliche und alternative Wettkampfformen vorzubereiten und durchzuführen. Dabei kann es sich um Spielfeste genauso handeln wie um Mehrkämpfe oder einen mit Ausdauerleistungen verbundenen Sponsorenlauf.

Bewegen im Wasser – Schwimmen

Mindestens *sechs Unterrichtsvorhaben* sind obligatorisch und sollen möglichst gleichmäßig auf die Realschulzeit verteilt werden. Allerdings kann es pädagogisch und organisatorisch notwendig und sinnvoll sein, in der Doppeljahrgangsstufe 5/6 eine größere Anzahl an Unterrichtsvorhaben zu realisieren, besonders dann, wenn es um das Erlernen des sicheren Schwimmens geht. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Vielfalt des Bewegens im Wasser kennen gelernt haben. Sie sollen lernen, sicher und ausdauernd zu schwimmen; sie sollen kopf- und fußwärts ins Wasser springen und tauchen können. In der Sekundarstufe I ist das Erlernen von mindestens zwei Schwimmtechniken obligatorisch, davon muss aus gesundheitlichen Gründen eine Schwimmtechnik in Rückenlage sein. Darüber hinaus ist der Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze obligatorisch. Der Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Silber ist anzustreben.

Bewegen an Geräten -Turnen

Die Durchführung von mindestens *fünf Unterrichtsvorhaben* im Verlauf der Sekundarstufe I ist obligatorisch. Zwei Unterrichtsvorhaben sollen in den Jahrgangsstufen 5/6, drei Unterrichtsvorhaben sollen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgeführt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler soll am Ende der Sekundarstufe I über grundlegende turnerische Fertigkeiten verfügen. Dazu gehört, Körperspannung halten zu können, sicheres Stützen, Hängen und Schwingen zu beherrschen, bei einfachen Drehungen und ungewöhnlichen Körperlagen die Orientierung zu behalten, sicher über Geräte zu springen und zu landen. Einfache Bewegungsfolgen sollen an ausgewählten Geräten oder Gerätekombinationen mit Bewegungsfluss und Bewegungskontrolle geturnt werden. Grundlegende Sicherheitsvorkehrungen (z. B. beim Umgang mit Geräten oder bei der Akrobatik) müssen beherrscht werden und elementare Kompetenzen im Helfen, Sichern und Korrigieren vorhanden sein. Ein Unterrichtsvorhaben soll ein Thema aus der Akrobatik behandeln, ein weiteres die Gestaltung turnerischer Elemente in Gruppen thematisieren.

Gestalten, Tanzen, Darstellen - Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste

Die Durchführung von mindestens *fünf Unterrichtsvorhaben* im Verlauf der Sekundarstufe I ist in diesem Inhaltsbereich obligatorisch. Drei Unterrichtsvorhaben sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8, zwei Unterrichtsvorhaben in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt werden. Es ist ein Unterrichtsvorhaben dem Bereich der Bewegungskünste, eines dem Bereich Gymnastik/Tanz und ein weiteres dem Darstellen zuzuordnen. Die Schülerinnen und Schüler sollen formbezogene, rhythmisch-dynamische und räumliche Gestaltungskriterien des Bewegens kennen und im eigenen Bewegen umsetzen können. Sie sollen befähigt werden, erarbeitete Fähigkeiten und Fertigkeiten in eine Präsentation einzubringen.

Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele

Im Laufe der Sekundarstufe I *sind acht Unterrichtsvorhaben* verbindlich; davon

- zwei grundlegende Unterrichtsvorhaben zur Vermittlung einer allgemeinen Spielfähigkeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6
- drei Unterrichtsvorhaben zu den Tor- und Malspielen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10
- zwei Unterrichtsvorhaben zu den Rückschlagspielen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, davon ein Partnerspiel
- ein Unterrichtsvorhaben, in dem es um die Vermittlung von Regelkompetenz geht, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen am Ende der Sekundarstufe I in den ausgewählten Spielen zumindest die Grundtechniken beherrschen. Sie sollen sich taktisch angemessen in überschaubaren Spielsituationen verhalten, über ausreichende konditionelle und koordinative Grundlagen verfügen und selbstständig die Rahmenbedingungen von Spielen organisieren können. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, mit Regeln reflektiert umzugehen, d. h. sie verstehen, einhalten und sinnvoll verändern können. Nicht zuletzt sollen die Schülerinnen und Schüler kleine Spielwettkämpfe initiieren und organisieren und auch Schiedsrichterfunktionen übernehmen.

Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport/Bootssport/Wintersport

Für diesen Inhaltsbereich sind mindestens zwei Unterrichtsvorhaben obligatorisch. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein Unterrichtsvorhaben zu den grundlegenden Bewegungsvoraussetzungen zum Gleiten, Fahren und Rollen durchzuführen. In den folgenden Doppeljahrgangsstufen soll eine längere, intensive Auseinandersetzung mit einem der Bereiche Rollsport, Bootssport, Wintersport erfolgen. Dies kann im Sportunterricht oder auch außerhalb des Sportunterrichts in einem Projekt oder z. B. im Rahmen einer Klassen- bzw. Schulfahrt mit sportlichem Schwerpunkt stattfinden. Schulintern muss ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden, in dem unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen festgelegt und abgestimmt werden.

Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport

Für diesen Inhaltsbereich sind mindestens *zwei Unterrichtsvorhaben* obligatorisch. Davon soll in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, das grundlegende Erfahrungen des Ringens und Kämpfens vermittelt. In den folgenden Jahrgängen kann sich ein drittes Unterrichtsvorhaben je nach schulischen Voraussetzungen mit einer normierten Form des Partnerkampfsports befassen. Am Ende der Schulzeit sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Techniken des Kämpfens kennengelernt, geübt und in verantwortungsvoller Weise erprobt haben. Sie sollen Grundlagen erworben haben, wie man einen Zweikampf durch die Einführung von Ritualen fair und kooperativ gestaltet.

Wissen erwerben und Sport begreifen

Eine Obligatorik ist für diesen Inhaltsbereich nicht ausdrücklich formuliert. Mögliche Fragen, an denen sich die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem Unterrichtsgegenstand orientieren kann, werden im Lehrplan exemplarisch aufgeführt.

4.3 Gesamtschule

Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind mindestens sechs Unterrichtsvorhaben verbindlich vorzusehen. Dabei ist auf eine annähernd gleichgewichtige Verteilung von mehr körperbezogenen und mehr bewegungsbezogenen Themen zu achten. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre koordinativen Fähigkeiten ausprägen, eine differenzierte Körperwahrnehmung entwickeln, Entspannungsmethoden kennen und anwenden und über grundlegende Handlungsmuster und Kenntnisse für funktionelles Bewegen im Sport und im Alltag verfügen. Eine kompetenzbildende Auseinandersetzung mit einem Unterrichtsvorhaben, das Fitness und ihren Stellenwert zum Gegenstand hat, muss sichergestellt werden.

Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen

Im Verlauf der Sekundarstufe I sollen mindestens sechs Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen Erfahrungen mit einer Vielzahl von Spielen sammeln, die die Vielfalt der möglichen Spiele widerspiegelt. Sie sollen lernen, diese Spiele zu initiieren, bedürfnisgerecht zu gestalten und zu organisieren.

Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind mindestens sechs Unterrichtsvorhaben durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Fähigkeiten im Laufen, Springen und Werfen weiterentwickeln. Sie müssen im Laufe ihrer Schulzeit Erfahrungen damit machen, wie sie durch Üben und Trainieren ihre Ausdauerfähigkeit, ihre koordinativen und technisch-athletischen Fähigkeiten verbessern können. Sie sollen in der Lage sein, unterschiedliche Wettkampfformen vorzubereiten und durchzuführen. Dabei kann es sich um Spielfeste genauso handeln wie um Mehrkämpfe oder einen mit Ausdauerleistungen verbundenen Sponsorenlauf.

Bewegen im Wasser - Schwimmen

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind mindestens *sechs Unterrichtsvorhaben* durchzuführen. In der Regel sollen in jeder Doppeljahrgangsstufe zwei Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, wobei es sich fast immer um längere Vorhaben (10 Stunden) handeln dürfte, um den Lernerfolg zu sichern. Es kann aber pädagogisch und organisatorisch auch notwendig und sinnvoll sein, in der Doppeljahrgangsstufe 5/6 eine größere Anzahl an Unterrichtsvorhaben zu realisieren, besonders dann, wenn es um das Erlernen des sicheren Schwimmens geht. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sicher und ausdauernd zu schwimmen; sie sollen kopf- und fußwärts ins Wasser springen und tauchen können. Es sind mindestens zwei Schwimmtechniken zu erlernen, wobei aus gesundheitlichen Gründen eine Technik in Rückenlage zu wählen ist. Verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler ist der Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze. Es ist anzustreben, dass sie auch das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Silber erwerben.

Bewegen an Geräten – Turnen

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind mindestens *sechs Unterrichtsvorhaben* zu unterrichten. Jede Schülerin und jeder Schüler soll grundlegende turnerische Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Geräten machen. Dazu gehört, dass Körperspannung gehalten werden kann, dass sicheres Stützen, Hängen und Schwingen beherrscht wird, dass auch in ungewöhnlichen Körperlagen und bei einfachen Drehungen die Orientierung nicht verloren geht, dass sicher über Geräte gesprungen und gelandet wird. Ferner gehören dazu kreatives und eigenständiges Deuten der in den Geräten liegenden Möglichkeiten sowie die Erfahrung durch beharrliches Üben, akrobatische Kunststücke oder einfache Bewegungsfolgen an ausgewählten Geräten oder Gerätekombinationen mit Bewegungsfluss und Bewegungskontrolle turnen zu können. Es ist zu gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler die Gelegenheit hat, die erworbenen Fähigkeiten in eine Präsentation (z. B. Zirkusvorstellung, Aufführung anlässlich eines Schulfestes bzw. eines Elternabends) einzubringen. Weiterhin müssen grundlegende Kompetenzen im Helfen, Sichern und Korrigieren vermittelt werden.

Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste

Im Verlauf der Sekundarstufe I muss die Vielfalt des Inhaltsbereiches in mindestens *sechs Unterrichtsvorhaben* entfaltet und exemplarisch vertieft werden. Davon sollen mindestens zwei Unterrichtsvorhaben dem rhythmisch-gestalterischen Bereich und mindestens zwei Unterrichtsvorhaben dem Bereich der Bewegungskünste zugeordnet werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen formbezogene, rhythmisch-dynamische und räumliche Qualitätskriterien des Bewe-gens kennen und im eigenen Be-wegen umsetzen können. Sie sollen auch befähigt werden, erarbeitete Fähigkeiten und Fertigkeiten in eine Präsentation einzubringen.

Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind mindestens *sechs Unterrichtsvorhaben* durchzuführen (auf die Möglichkeit, weitere Unterrichtsvorhaben im Rahmen des Frei-raums zu behandeln, wird ausdrücklich verwiesen). In je einem Unterrichtsvorhaben müssen die Tor- und Malspiele, die Rückschlagspiele und die Schlagballspiele berücksichtigt werden. Alle Schülerinnen und Schüler sollen am Ende der Sekun-darstufe I in den ausgewählten Spielen die Grundtechniken in der Bewegung sicher beherrschen. Sie sollen sich taktisch angemessen in überschaubaren Spielsituatio-nen verhalten und selbstständig die Rahmenbedingungen von Spielen organisieren können. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, mit Regeln reflektiert umzu-gehen, d. h. sie verstehen, sie umsetzen und sinnvoll verändern. Nicht zuletzt sollen die Schülerinnen und Schüler kleine Spielwettkämpfe initiieren und dabei auch Schiedsrichterfunktionen übernehmen.

Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport/Bootssport/Wintersport

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind mindestens *vier Unterrichtsvorhaben*, die z. T. auch im Rahmen von Schulfahrten und in fächerübergreifenden Projekten vertieft werden können, zu unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler müssen grundlegende Bewegungserfahrungen mit ausgewählten Roll-, Fahr- und Gleitgeräten erwerben, Kenntnisse über Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit diesen Geräten besitzen und Einsicht in die Notwendigkeit einer umweltverträglichen sportlichen Nutzung natürlicher Bewegungsräume gewinnen.

Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport

Im Verlauf der Sekundarstufe I sollen mindestens *vier Unterrichtsvorhaben* durchgeführt werden, wobei es sich in der Regel um eher kürzere Vorhaben handeln dürfte. Die Schülerinnen und Schüler sollen grundlegende Techniken des Fallens und Werfens kennen lernen und in verantwortungsvoller Weise erproben und üben. Sie sollen Grundlagen erwerben, wie man einen Zweikampf durch die Vereinbarung und Einführung von Regeln und Ritualen fair und kooperativ gestaltet. Je nach schulischen Voraussetzungen kann sich ein Unterrichtsvorhaben mit einer normierten Form des Partnerkampfsports befassen.

Wissen erwerben und Sport begreifen

Eine Obligatorik ist für diesen Inhaltsbereich nicht ausdrücklich formuliert. Mögliche Fragen, an denen sich die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem Unterrichtsgegenstand orientieren kann, werden im Lehrplan exemplarisch aufgeführt.

4.4 Gymnasium

Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen

Im Verlauf der Sekundarstufe I sind *in jeder Doppeljahrgangsstufe mindestens drei kürzere Unterrichtsvorhaben* vorzusehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Ende der Sekundarstufe I über ausgeprägte koordinative Fähigkeiten verfügen und wissen, wie konditionelle Fähigkeiten verbessert werden. Sie sollen grundlegende Handlungsmuster für funktionsgerechtes Bewegen im Sport und im Alltag beherrschen und dabei eine differenzierte Körperwahrnehmung entwickelt haben, sowie Entspannungsmethoden kennen und anwenden können.

Das Spielen entdecken und Spiellräume nutzen

Die Auseinandersetzung mit dem Spielen im beschriebenen Sinne muss mit *mindestens zwei kürzeren Unterrichtsvorhaben in den Jahrgangsstufen 5/6 und 7/8* gesichert werden. *Mindestens ein weiteres kürzeres Unterrichtsvorhaben* muss in den Jahrgangsstufen 9 oder 10 folgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Ende der Sekundarstufe I des Gymnasiums über ein gesichertes Repertoire an Kleinen Spielen verfügen und in der Lage sein, Kleine Spiele für sich und andere - auch für die jüngeren Schülerinnen und Schüler - zu initiieren und zu arrangieren.

Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik

Jede Schülerin und jeder Schüler soll am Ende der Sekundarstufe I in *mindestens sechs Unterrichtsvorhaben* (davon mindestens eines pro Doppeljahrgangsstufe) die Bereiche Laufen, Springen und Werfen in ihrer Vielfalt kennen gelernt haben, wobei ein Unterrichtsvorhaben zum ausdauernden Laufen durchgeführt werden muss. Die Schülerinnen und Schüler sollen sowohl sprinten als auch ausdauernd laufen können, je eine Technik aus den Bereichen des Springens und Werfens intensiv geübt haben und erlernte wie geübte Fertigkeiten in Wettkampfsituationen anwenden können. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, sich auf einen selbst zusammengestellten leichtathletischen Mehrkampf vorzubereiten, ihn durchzuführen und aus-zuwerten.

Bewegen im Wasser – Schwimmen

Es sind mindestens *fünf Unterrichtsvorhaben* zu realisieren, die möglichst auf mehrere Jahrgangsstufen zu verteilen sind. Das Beherrschen von mindestens zwei Schwimmtechniken ist obligatorisch, wobei aus gesundheitlichen Gründen eine Schwimmtechnik in Rückenlage zu berücksichtigen ist. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Vielfalt des Bewegens im Wasser kennen gelernt haben. Sie sollen einen Startsprung ausführen können und sicher und ausdauernd eine längere Strecke von mindestens 200 m schwimmen können. Sie sollen abtauchen und sich unter Wasser orientieren können. Das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Das Jugendschwimmabzeichen in Silber ist anzustreben.

Bewegen an Geräten – Turnen

Es sind mindestens sechs Unterrichtsvorhaben durchzuführen, davon *mindestens zwei in den Jahrgangsstufen 5/6*. Jede Schülerin, jeder Schüler muss am Ende der Sekundarstufe I über grundlegende turnerische Fähigkeiten und Fertigkeiten an Geräten sowie an Gerätekombinationen verfügen. Unverzichtbar ist die beherrschte Körperkontrolle bei elementaren Fertigkeiten (z. B. Körperspannung beim Handstehen, aktives Stützen und freies Schwingen am Barren, sicheres Hängen und Schaukeln an den Ringen, nachgebendes und achsengerechtes Landen nach Sprüngen). Einfache Bewegungsfolgen sind an Geräten oder Gerätekombinationen auch im Partner- oder Gruppenbezug selbst zu entwickeln und mit Bewegungsfluss und Bewegungskontrolle zu turnen. Weiterhin müssen grundlegende Sicherheitsvorkehrungen (z. B. beim Umgang mit Geräten) beherrscht werden und elementare Kompetenzen im Helfen, Sichern und Korrigieren vorhanden sein.

Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste

Im Verlauf der Sekundarstufe I sollen *insgesamt sechs Unterrichtsvorhaben* aus diesem Inhaltsbereich verwirklicht werden (davon zwei in den Jahrgangsstufen 5/6). Davon sind mindestens zwei Unterrichtsvorhaben dem mehr rhythmisch-gestalterischen Bereich und mindestens ein Unterrichtsvorhaben dem Bereich der Bewegungskünste zuzuordnen. Die Schülerinnen und Schüler sollen formbezogene, rhythmisch-dynamische und räumliche Qualitätskriterien des Bewegens kennen und im eigenen Bewegen umsetzen können. Sie müssen auch in der Lage sein, erarbeitete Fähigkeiten und Fertigkeiten aus diesem Inhaltsbereich in eine Präsentation einzubringen.

Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele

Insgesamt sind *acht Unterrichtsvorhaben* (davon *in jeder Doppeljahrgangsstufe mindestens zwei*) obligatorisch. Alle Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, sicher in der Bewegung zu fangen und zu werfen, zu schießen und zu passen sowie mit einem Schläger zu spielen. Sie sollen sich taktisch angemessen in überschaubaren Spielsituationen verhalten können. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, mit Regeln reflektiert umzugehen, d. h. sie verstehen, sie umsetzen und sinnvoll verändern können. Deshalb ist ein Unterrichtsvorhaben zum Aufbau von Regelkompetenz obligatorisch. In mindestens zwei Mannschaftsspielen sowie einem Partnerspiel müssen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I eine erweiterte Handlungskompetenz erworben haben. Sie sollen auch überschaubare Spielwettkämpfe initiieren und dabei Schiedsrichterfunktionen übernehmen können.

Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport/Bootssport/Wintersport

Für diesen Inhaltsbereich sind mindestens *zwei Unterrichtsvorhaben* verpflichtend, wobei zusätzlich ein Projekt oder eine Exkursion erfolgen sollte. Allen Schülerinnen und Schülern müssen elementare Fähigkeiten des Gleitens, Fahrens und Rollens vermittelt werden. Sie müssen grundlegende Kenntnisse über Sicherheitsmaßnahmen besitzen und Einsicht in die Notwendigkeit einer umweltverträglichen sportlichen Nutzung natürlicher Bewegungsräume gewonnen

haben. Mit einem der Bereiche Rollsport, Bootssport, Wintersport muss sich jede Schülerin und jeder Schüler intensiver auseinander gesetzt haben.

Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport

Im Verlauf der Sekundarstufe I sollen in den Jahrgängen 5/6 zwei kleinere Unterrichtsvorhaben und in den Jahrgängen 7/8 ein großes Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden. In den Jahrgängen 7 bis 10 kann sich ein Unterrichtsvorhaben je nach schulischen Voraussetzungen mit einer normierten Form des Partnerkampfs befassen. Am Ende der Schulzeit sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Techniken des Kämpfens kennen gelernt, geübt und in verantwortungsvoller Weise erprobt haben. Sie sollen Grundlagen erworben haben, wie man einen Zweikampf durch die Einführung von Ritualen fair und kooperativ gestaltet.

Wissen erwerben und Sport begreifen

Um eine kontinuierliche Entwicklung der sportbezogenen Kompetenzen zu erreichen, muss die Fachkonferenz einer Schule auch für diesen Inhaltsbereich verbindliche Verabredungen treffen. Dabei sind einschlägige Fragestellungen aus allen Pädagogischen Perspektiven zu berücksichtigen.